

Gemeindeverwaltung und Koalitionsfreiheit.

Wien, am 30. Juli.

Im Wiener Gemeinderate hat der sozialdemokratische Bürgermeister Jakob Reumann gegenüber christlichsozialen Feststellungen von bösen Terrorergebnissen in den städtischen Betrieben erklärt: er habe sein Leben lang für das Koalitionsrecht und die Koalitionsfreiheit gekämpft, man brauche daher ihn nicht erst an seine Bürgermeisterpflicht erinnern, die Koalitionsfreiheit der städtischen Angestellten zu schützen. Allerdings — und da kam der Biederfuß zum Vorschein — halte er dafür, daß gerade die Koalitionsfreiheit auch dann sich nicht auswirken können, wenn die Arbeiterschaft eines Betriebes mit bestimmten Personen nicht zusammen arbeiten wolle. Eine merkwürdige Rechtsauffassung! Das Koalitionsrecht ist das Recht, sich zusammenzuschließen, um gemeinsame wirtschaftliche usw. Interessen gemeinsam zu vertreten. Entstanden im Kampfe gegen die liberale Rechtsfindung und Gesetzgebung auf Kosten der Kleinen und Schwachen, sollte es heute in der sozial gerichteten Demokratie eine Selbstverständlichkeit sein, über die weiter nicht zu reden ist. Das Koalitionsrecht ist das Recht der Einzelnen, sich mit Arbeitsgenossen zusammenzutun, nicht das Recht der Mehrheit, anders gestimmte Minderheiten um ihr Recht oder gar um ihre Existenz zu bringen. In solchen Verdrehungen oder heillosen Entgehnungen kommt man, wenn einem der Mut zum offenen, rückhaltlosen Bekenntnis der Wahrheit fehlt, wenn man juristische Feigenblätter konstruiert, um die grauenhafte Blöße einer ehemals demokratischen und freiheitsliebenden Partei zu verhüllen.

Die Rechtsverderberei, die Herr Bam. Reumann in besagter Gemeinderatsrede erlitt, kehrt in den „Richtlinien für Kollektivverträge zwischen der Gemeinde Wien als Arbeitgeberin und ihren Arbeitnehmern“ und in den „Allgemeinen Bestimmungen für die Dienstordnungen“ wieder, deren Entwürfe in einer der letzten Gemeinderatskassungen zur Vertellung und im Stadtrate bereits einmal zur Sprache gelangten. In den „Richtlinien“ lautet der hier interessanteste Absatz (Punkt 2): „Der Vertrag wird mit jener gewerkschaftlichen Berufsorganisation von Arbeitnehmern abgeschlossen, welche von der Mehrheit der im betreffenden Gemeindebetrieb beschäftigten Arbeitnehmer namhaft gemacht wird. Es steht der selbständigen Entscheidung der Arbeitnehmer überlassen, Vertreter einer gewerkschaftlichen Berufsorganisation, für die sich eine Minderheit der Arbeitnehmer ausgesprochen hat, den Vertragsverhandlungen beizuziehen“. Koalitionsfreiheit der christlichsozial organisierten städtischen Arbeitnehmer? Aber selbstverständlich, nur bitte, fragen Sie bei der sozialdemokratischen Mehrheit Ihres Betriebes nach, ob die nichts dagegen hat! Herr Bam. Reumann gibt sich als unparteiischer Schlichter der Koalitionsfreiheit aller seiner Untergebenen, sein Parteigenosse aber, StM. Weigel, erklärt eine Entschleierung der roten Mehrheit, an der er natürlich höchst unschuldig sei, bulde die Koalitionsfreiheit der anderen nicht, die müssen vielmehr hinaus aus dem Betrieb! Darauf der unparteiische Bürgermeister achselzuckend: „bedauere sehr, aber die Koalitionsfreiheit über alles, auch wenn sie die Koalitionsfreiheit der anderen unterdrückt.“ Ist das nicht eine erbärmliche Komödie!

Ebenso hinterhältig ist eine Bemerkung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Dienstordnungen“, die

mit obigem Absatz in den „Richtlinien“ korrespondiert. Danach kann auch ein definitiver Angestellter ohne Disziplinarerkenntnis sofort entlassen werden (was bekanntlich für ihn mit dem Verlust der Pension oder Abfertigung verbunden ist), wenn er einer Berufsorganisation angehört, die bei der Abschließung von Kollektivverträgen nicht mitwirken durfte, und deren Beschluß, durch Arbeitsniederlegung eine Besserung der Arbeitsverhältnisse zu erreichen, durchführt. Die Stelle lautet wörtlich: „Ohne Kündigung kann ein definitiver Arbeitnehmer in der Regel nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses entlassen werden; eine sofortige Entlassung ohne Disziplinarerkenntnis ist jedoch zulässig: a) wenn der Arbeitnehmer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, b) wenn er, ohne durch Krankheit verhindert oder ordnungsgemäß beurlaubt zu sein, länger als 72 Stunden oder nach Erhalt einer Aufforderung, den Dienst zu leisten, länger als 24 Stunden vom Dienst

wegbleibt und sein Wegbleiben nicht innerhalb weiterer 24 Stunden durch stichhaltige Gründe rechtfertigen kann. Als stichhaltige Gründe gelten auch auf Grund des Koalitionsrechtes gefaßte Beschlüsse jener Berufsorganisation, mit der der Kollektivvertrag abgeschlossen wurde, jedoch nur insoweit, als sie nicht dem Kollektivvertrage widersprechen.“

Ein Beispiel: Die kürzlich abgeschlossenen Kollektivverträge der Straßenbahner usw. wurden lediglich von der sozialdemokratischen Organisation unterschrieben. Die Mitwirkung der christlichen Berufsorganisationen wurde von den Sozialdemokraten verweigert, die christlichsozialen Verbesserungsanträge im Gemeinderate abgelehnt. Gesetzt den Fall, die christlich organisierten Straßenbahner sähen kein anderes Mittel mehr, ihre Wünsche durchzusetzen und beschließen, zu streiken: in diesem Fall könnte jeder sofort entlassen werden, der diesen Beschluß ehrlich durchführt. Wer einen ordnungsmäßig gefaßten Streikbeschluß nicht durchführt, gilt aber als lumpiger

Streikbrecher. Gaben unter sozialdemokratischer Verwaltung nur die Sozialdemokraten das Recht zu streiken?

Dieses Wortgefingel soll doch wohl nur die Angst der um ihre Macht im Rathause besorgten Führer verbergen. Was schiert sie Koalitionsrecht und Staatsbürgerfreiheit. Sie wollen herrschen, herrschen, herrschen. Wer entgegen ist, wird niedergedrampelt. Der christliche Gewerkschafter, dem die ohne sein Zutun durch die Sozialdemokraten unter sich geschlossenen, vielfach ungeschickten und ungerechten Kollektivverträge nicht passen, für den schließlich diese Verträge ein Fehlen Papier sind, weil man ihn mit Gewalt verhinderte, mitzuverhandeln und mitzuunterzeichnen, wenn dieser christliche Arbeiter oder Angestellte „auf Grund des Koalitionsrechtes“ zum letzten Mittel des Gewerkschaftskampfes greift, dann wird er so behandelt wie ein rechtsgültig verurteilter Verbrecher. Die Sozialdemokratie hat es weit gebracht, sie zwingt städtische Arbeiter zum Streikbruch und wenn sie charakterfest bleiben, dann behandelt sie sie wie Räuber.

Kann man sich nach alledem noch wundern, wenn die sozialdemokratischen Entwürfe der Reumann, Weigel und Genossen keine Verhältniswahl bei der Wahl der Disziplinausschüsse kennen, wenn sie jene als gewählt erklären, „welche die relativ größten Stimmenzahlen erhalten haben“, wenn überhaupt diese Entwürfe voll verfleckter Möglichkeiten sind, undiebame Angestellte zu schutzriegen, auf die Strafe zu werfen und um redlich erworbene Rechte zu betrügen? Die Personalkommission wird hier zu zeigen haben, was Geistes Kind sie ist. Die Sozialdemokratie hat sich gezeigt — die Gökendämmerung mag am Luegerplatz beginnen.